

WASSERLEITUNGS- ORDNUNG *)

der Wassergenossenschaft

W e i ß e n b a c h

Die WG. wurde auf Grund freier Übereinkunft gemäß § 75 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes BGBL II Nr.316/1934 (WRG) gebildet und handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzungen. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 1

Aufgaben und Eigentum der Wassergenossenschaft

Die Wasserversorgungsanlage dient

für alle Mitglieder der WG. zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser.

Die WG. hat für die Errichtung und Instandhaltung ihrer Anlagen, insbesondere zur Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung einschließlich der notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Dazu gehört auch die Schaffung und Erhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Rücklagen). Die Wasserversorgungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu erhalten und eine Überwachung hat die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten. Dazu hat die WG. alle notwendigen Maßnahmen in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Sicht zu setzen. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf die absehbaren zukünftigen Bedürfnisse des Genossenschaftsversorgungsgebietes.

Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfasst das Gebiet ihrer Mitglieder.

§ 2

Aufnahmebedingungen, Mitgliedschaft und Änderungen

- 1) Mitglieder der WG. sind die jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer der an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.

*) **In Anlehnung an Muster-Wasserleitungsordnung**

OÖ WASSER, Promenade 33, 4021 Linz,

I:\Private Daten\WWG\Neue Satzungen2007\Genehmigte Satzung2007\Wasserleitungsordnung_WGWeissenbach.doc

Version: 3/2005

- 2) Wer an die WG. angeschlossene Grundstücke oder Anlagen erwirbt oder aus anderen Gründen die Eigentumsnachfolge antritt, gleich auf welche Art, gilt als Rechtsnachfolger und wird Mitglied der WG. mit allen Rechten und Pflichten und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (siehe WRG. 1959 und Satzungen).
- 3) Der Eigentumswechsel eines Grundstückes ist von der bisherigen Eigentümerin oder vom bisherigen Eigentümer binnen Monatsfrist bei der WG. anzuzeigen.
- 4) Der Anschluss von Grundstücken erfolgt nach Erwerb der Mitgliedschaft in der WG. unter nachfolgenden Bedingungen:
 - 4.1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens der Anschlusswerberin oder des Anschlusswerbers an die WG.

Dieses Ansuchen hat zu enthalten:

 - 4.1.1. Die genaue Postanschrift der Anschlusswerberin oder des Anschlusswerbers.
 - 4.1.2. Die Grundstücksnummer und die Katastralgemeinde für das anzuschließende Grundstück.
 - 4.1.3. Einen Lageplan im geeigneten Maßstab (1:1000), worauf der gesamte geplante Verlauf der Anschlussleitung von der Hauptleitung ausgehend bis zum anzuschließenden Objekt dargestellt ist.
 - 4.1.4. Ein baupolizeilich genehmigter Bau- und Lageplan des anzuschließenden Objektes.
 - 4.1.5. Wenn die geplante Anschlussleitung über fremde Grundstücke führt, so ist eine schriftliche Zustimmung zu deren Grundstücksbenützung dem Ansuchen beizuschließen. Bei öffentlichem Gut und öffentlichen Einrichtungen ist die notwendige Bewilligung von der zuständigen Behörde oder Dienststelle einzuholen.
 - 4.1.6. Eine Verpflichtungserklärung der Anschlusswerberin oder des Anschlusswerbers, dass die mit der Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen des Grundstückes unentgeltlich zugelassen und geduldet wird, sowie an den verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend gemacht werden.
 - 4.2. Die Entrichtung der vorgeschriebenen Beitritts-, Anschluss-, Ergänzungsgebühren und des Baukostenbeitrages gemäß geltender Gebührenordnung.

- 4.3. Schriftliche Anerkennung der Satzungen, der Wasserleitungs- und Gebührenordnung.
- 5) Bei Grundstücksteilungen sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer der neu entstandenen Grundstücke ohne Anschluss nicht Mitglied der WG. und müssten, falls gewünscht, um die Aufnahme ansuchen.
 - 6) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieherinnen oder der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
 - 7) Miteigentümerinnen oder Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer haben eine/n im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümerinnen oder Miteigentümer haften für die, aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
 - 8) Ist der Anschluss und die Versorgung von Schwimmbassins (-teichen, etc.) beabsichtigt, so ist vor Errichtung bei der WG., aufgrund der hohen Spitzenverbrauchsbelastung unabhängig eines sonstigen, auch bereits bestehenden Anschlusses, um Genehmigung anzusuchen.

§ 3

Eigenversorgungsanlagen

- 1) Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
- 2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 1).
- 3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 2). Sie sind daher immer getrennt zu betreiben.

§ 4 Ausscheidungsbedingungen

Das Ausscheiden von Mitgliedern aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage ist im Wasserrechtsgesetz und in den Satzungen geregelt.

§ 5 Anschlussbedingungen

- 1) Anschlüsse von Grundstücken an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage werden ausschließlich nur für Mitglieder der WG. hergestellt, wenn die Bedingungen entsprechend § 2 erfüllt sind.
- 2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der WG. und der Verbrauchsanlage der Wasserabnehmerinnen oder des Wasserabnehmers. Sie beginnt nach der Absperrvorrichtung von der Versorgungsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle.
- 3) Die Herstellung der Anschlussleitung, insbesondere die Dimensionierung, ist rechtzeitig mit den zuständigen Organen der WG. abzusprechen und festzulegen. Dabei ist entsprechend dem genehmigten Wasserbezug, der Anzahl, der Art, dem Zweck und der Größe der Entnahmestelle und gemäß der ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Die Lichtweite sollte nicht kleiner sein als DN 25.
- 4) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- 5) Über Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der WG. genehmigt werden.
- 6) Anschlussleitungen dürfen nur von Versorgungsleitungen abgezweigt werden. Nur in begründeten Fällen kann mit Zustimmung oder auf Weisung der Beauftragten der WG. von dieser Regelung abgegangen werden. Die Herstellung des Anschlusses an die Versorgungsleitung der WG. und die Errichtung der Anschlussleitung darf ausschließlich nur von den Beauftragten der WG. bzw. in deren Auftrag von einer konzessionierten Wasserleitungsinstallateurin oder einem Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM B 2532) und der Bestimmungen der WG durchgeführt werden.

- 7) Lichtweite und Werkstoff, wie Art und Ort der Einführung der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt bestimmt die WG unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angaben, wie des Lageplanes, des Grundstücks und des Grundrissplanes des anzuschließenden Objektes unter tunlichster Beachtung der Wünsche des Mitglieds. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter frostsicher, im allgemeinen geradlinig und rechtwinkelig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück und der Versorgungsleitung zu verlegen. Über der Anschlussleitung ist ein Trassenwarn- und Ortungsband zu verlegen.
- 8) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss der Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem geprüften Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
- 9) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die WG. auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die WG. kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die WG. kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer genehmigen. Diese oder Dieser haftet dann für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- 10) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung, Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B 2532 obliegt der WG..
- 11) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Berechtigten der Wassergenossenschaft oder deren Beauftragten bedient werden. Sie muss jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 12) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der WG. (die Kostentragung für die Instandhaltung ist in der Gebührenordnung geregelt).
- 13) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die WG. nicht an die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diese oder diesen bzw. an deren oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- 14) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten u.dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

- 15) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück der Abnehmerin oder des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Sie oder er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden.
Die Abnehmerin oder der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.
Sie oder er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der WG. melden.
Das WG.-Mitglied hat für alle Schäden aufzukommen, die der WG. oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- 16) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der WG.. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die WG. weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen. Neubauten und wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung der WG. anzuzeigen.
- 17) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (weil man im zunehmenden Maße Rohrmaterialien und Rohrverbindungen verwendet, die elektrisch nicht leitend sind, wie z.B.: PVC, PE).
- 18) Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen.

§ 6

Wasserzähler

- 1) Wasser wird ausschließlich über einen von der WG. beigestellten und eingebauten Wasserzähler geliefert. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt das Genossenschaftsmitglied. Es ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und zum Schutz des Wasserzählers erforderliche Einrichtungen auf eigene Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflussverhinderers werden Gebühren eingehoben.
- 2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (zB: Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

- 3) Das WG.-Mitglied hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der WG. einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom WG.-Mitglied gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die WG. einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch das WG.Mitglied annehmen. Das WG.-Mitglied haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluß) entstandenen Schäden, für die es zivilrechtlich einzustehen hat.
- 4) Ist über Anordnung der WG. ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der WG. zu errichten (Mindestausmaß Durchmesser 0,8 Meter). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z. B.: Fertigteilschacht). Der WG. ist es vorbehalten, auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht beizustellen (Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2532).
- 5) Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Wasserzählers obliegt der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer über Aufforderung der WG. dafür zu sorgen, dass während der Ablesung bzw. der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder beeinträchtigt wird.
- 6) Wird von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer die Meßgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler über Antrag von der WG. einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der WG..
- 7) Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die WG. berechtigt Strafanzeige zu erstatten und Schadenersatzforderungen zu erheben. Die Verbrauchsmenge wird nach der Dauer der unberechtigten Entnahme mal dem fiktiven Verbrauch gemäß der Bedarfseinheitentabelle des Landes OÖ. (120 Liter/Einwohner und Tag) zugrunde gelegt und mit dem höchsten Tarifsatz vorgeschrieben.

- 8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der WG. unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.
- 9) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- 10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der WG..
- 11) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder zum Beispiel für Geschäfte eines Objektes durch die WG. getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die WG. einer Ausnahme von Punkt 10 zustimmen.

§ 7 Wasserbezug

- 1) Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
- 2) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke und nach Maßgabe der Beitragsleistung entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke (z. B. Schwimmbad) auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- 3) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die WG. entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.
- 4) Es ist eine durch die Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden ungenutzt über den Wasserzähler abfließende Wasser.

§ 8

Vorübergehende Wasserentnahme

- 1) Befristete Wasserentnahmen für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Schausteller) sind rechtzeitig bei der WG. zu beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses sowie der Bereitstellung des Wasserzählers entstehen. Die entnommene Wassermenge wird gemäß Gebührenordnung verrechnet.
- 2) Mit Ausnahme der Feuerlöschzwecke bedarf jede Entnahme aus Hydranten einer vorherigen Genehmigung durch die WG.

§ 9

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- 1) Die WG. kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen.;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- 2) Darüber hinaus kann die WG. die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ihren Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommen (eine gänzliche Unterbrechung ist bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht möglich. Das unbedingt notwendige Maß beträgt 2 Liter pro Person und Tag).

- 3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Punkt 1.a) bis c) ist von der Wassergenossenschaft nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der WG. vorgesehenen Weise.
- 4) Für Schäden, die der Abnehmerin oder dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die WG. nicht.
- 5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für die Maßnahmen weggefallen ist.
- 6) Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann die Obfrau oder der Obmann im Auftrage des Ausschusses folgende Wassernutzungen untersagen
 - a) die Auffüllung von Schwimmbecken und Fischteichen;
 - b) das Bewässern von Gärten mit Schläuchen die am Leitungsnetz angeschlossen sind;
 - c) das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zum Zwecke der Kühlung;
 - d) das Waschen von Autos und Großgeräten;
 - e) das Herstellen von Eisbahnen, ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.

§ 10

Die Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage)

- 1) Die Abnehmeranlage der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- 2) Die Beauftragten der WG. sind zu Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Abnehmeranlagen berechtigt. Ihnen ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Abnehmerin oder des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist. Die WG. übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

- 3) Die Verbrauchsanlage darf erst nach Abstimmung mit der WG. in Betrieb genommen werden. Sie muss nach dem Wasserzähler entleerbar sein und frostsicher verlegt werden.
- 4) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der WG. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. (Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen). Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
- 5) Hydraulische Anlagen (Drucksteigerungsanlagen, Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der WG. an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der WG. geforderten Sicherheitseinrichtungen (Rohrtrenner, Wassermangelsicherung, freier Auslauf, usw.) besitzen.
- 6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- 7) Für das Füllen von Schwimmbecken etc. ist die vorhergehende Zustimmung der WG. (Obfrau oder Obmann, Wasserwartin oder Wasserwart) einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- 8) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
- 9) Die Anlage der Abnehmerin oder des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass alle Störungen anderer Abnehmerinnen oder Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der WG. ausgeschlossen sind. Die Abnehmerin oder der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- 10) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531, Teil 1).

- 11) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6 und ÖNORM B 2531, Teil 1).
- 12) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden (Gemeinde) im Einvernehmen mit der WG. und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten.

§ 11

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- 1) Die an das genossenschaftliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der WG. Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die WG. im Nachhinein vorzunehmen.
- 2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B.: Straßensprengen, Kanalspülen, wird von der WG. einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- 3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen wie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- 4) Die Wasserabgabe für private Zwecke z. B.: Bauführungen, Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die WG.
 - b) die Entnahmeeinrichtung (z.B.: Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der WG. gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Beauftragte der WG.. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung nicht aber den Hydranten selbst

betätigen.

- d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant ist von der Bewilligungswerberin oder vom Bewilligungswerber vor Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber. Schäden sind der WG. sofort zu melden.
 - f) Die WG. ist berechtigt vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- 5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind mit Plomben zu versehen. Sie dürfen grundsätzlich nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Eigentümerinnen oder Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der WG. zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der WG. und der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

§ 12 Haftung

- 1) Die Wasserversorgung erfolgt nach den jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadenersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes, können nicht gestellt werden. Die WG. haftet für keinen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, welcher durch den Ausfall oder eine Minderung der Wasserversorgung entsteht. Die WG. haftet ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 2) Hinsichtlich der Ermittlung von Ersatzleistungen für Schäden, die durch die WG. insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung von Versorgungsleitungen verursacht werden bzw. verursacht wurden, gelten die Richtlinien der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, darüber hinaus finden die Bestimmungen des ABGB Anwendung.

§ 13

Zahlungsverzug

- 1) Ausständige Genossenschaftsbeiträge und Forderungen aufgrund der Gebührenordnung können auf Antrag der WG. nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben oder gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2) Bei Uneinbringlichkeit der Forderung steht es der WG. frei die weitere Wasserdelivery einzuschränken bzw. zu versagen (siehe § 9).

§ 14

Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, ist den Satzungen entsprechend vorzugehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Wasserleitungsordnung wurde mit Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 9.März 2007 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.
 - 2) Änderungen und / oder Zusätze zu dieser Wasserleitungsordnung können nur mit entsprechenden Beschlüssen erfolgen.
-

Verwendete Unterlagen:

- Rossmann, Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 in der geltenden Fassung, Verlag der Österr. Staatsdruckerei, Wien 1990
- Div. Kommentare und Entscheidungen zum Wasserrechtsgesetz
- Musterwasserleitungs- und Gebührenordnung
 - Entwurf des OÖ WASSER Genossenschaftsverbandes
 - Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde, Wa - 400897/2-1991/Do
- Kaan-Rose-Rausch, Handbuch der Wassergenossenschaften und Wasserverbände, Pengg Verlag, Eisenstadt, 1991.
- Technische Richtlinien für die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Wasserversorgungsanlagen, BM. für Bauten und Technik, Zl. 57.030/3-V-6/84
- Förderungsrichtlinien des Landes OÖ.
für den Bau von kommunalen Wasserversorgungsanlagen, Änderung der Mindestgebühren, BauW-VI-7002/5-1986, Amt der Oö. Landesregierung, Linz
- Regelblätter der Österr. Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) Wien:
 - Muster-Wasserleitungsordnung W 20, 1996
 - Prüfmarke Wasser, W 30, 1986
 - Grundsätze der Kostenrechnung in Wasserversorgungsunternehmen W 61, 1977
 - Kalkulationsschema für die Ermittlung des Wasserpreises W 62, 1977
 - Begriffsbestimmungen für die Wasserversorgung W 65, 1984
 - Wasserentnahme aus Hydranten, W 78, 1985
- ÖNORMEN, Fachnormenausschuß 122 Wasserversorgung:
 - B 2530 Wasserversorgung
 - 1. Teil Wasserverteilung-Begriffe,
 - 2. Teil Wasserverteilung-Sinnbilder
 - B 2531 Trinkwasserversorgungseinrichtungen in Grundstücken, Teil 1 und Teil 2
 - B 2532 Anschlussleitungen von Wasserleitungsanlagen, Richtlinien für Bau und Betrieb
 - B 2533 Unterirdische Einbauten in Straßen, Planungsrichtlinien für deren Koordination
 - B 2535 Kaltwasserzähler
 - B 2537 Hinweisschilder für Wasserleitungen
 - B 2538 Transport- und Versorgungsleitungen von Wasserversorgungsanlagen,
 - Teil 1 Planung,
 - Teil 2 Bau und Prüfung
 - B 2539 Technische Überwachung von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen
- Maß- und Eichgesetz BGBl.Nr. 152/1950 i.d.g.F.
- Eichvorschriften für Kaltwasserzähler, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/69